

Forum A

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe – Diskussionsbeitrag Nr. 29/2012 –

04.12.2012

Zum Anspruch behinderter Eltern auf staatliche Unterstützung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder ("Elternassistenz") im eigenen Haushalt

Anmerkung zu LSG NRW, Urteil v. 23.02.2012 – L 9 SO 26/11 (nicht rechtskräftig)

Von Prof. Dr. Julia Zinsmeister

Immer wieder geraten behinderte Eltern auf der Suche nach Unterstützung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder in Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Trägern der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe. Verweigern beide Träger unter Missachtung des § 14 SGB IX die erforderliche Hilfe, drohen die kräftemäßige Überforderung der Eltern oder die Unterversorgung des Kindes. Auch im vorliegenden Fall verweigerten beide angegangene Träger einer körperbehinderten Mutter die ihr zustehenden Leistungen. stattdessen wurde Fremdunterbringung des Kindes als möglicher Weg thematisiert. Eltern mit Behinderungen und ihre Kinder haben ein Recht auf den Schutz ihres Familienlebens und die Unterstützung des Staates nach Art. 8 EMRK, Art. 6 Abs. 2 und 3 und Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG, Art. 23 Abs. 2, 4 und 5 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK).1 Alleine die Behinderung der El-

Literatur und Rechtsprechung haben sich in den vergangenen Jahren wiederholt mit der sozialrechtlichen Einordnung der sog. Elternassistenz auseinander gesetzt und Kriterien herausgearbeitet, die in den meisten Fällen eine eindeutige Klärung der Zuständigkeit ermöglichen.²

tern rechtfertigt niemals einen Eingriff in ihr Sorgerecht. Die Trennung des Kindes von der Familie ist letztmögliches Mittel, das nur ergriffen werden darf, wenn einer Gefahr für das Kindeswohl nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann, § 1666a BGB.

Deutschland mit Anm. Rixe, FamRZ 2002, S. 1393 f.

DiJuF-Rechtsgutachten JAmt 2004, S. 309 ff.; Staatliche Zinsmeister, J.: Unterstützung behinderter Eltern bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages. Gutachten 2006. Onlinepublikation unter: http://www.elternassistenz.de/007.php; BSG v. 24.03.2009 - B 8 SO 29/07 R; a. A. BVerwG v. 22.10.2009 - 5 C 19/08 und 5 C 6/09; vgl. hierzu die Anm. von Stähler, T. JAmt 2010, S. 154 ff.; zur neuesten Rspr. DiJuF-Rechtsgutachten JAmt 2012, S. 208 ff. m. w. N.

¹ BVerfG v. 17.02.1982 – 1 BvR 188/80; EuGHMR v. 26.02.2002 – 46544/99 Kutzner/.

I. Thesen der Autorin

- 1. Mütter und Väter mit Behinderungen haben Anspruch auf staatliche Unterstützung, die sie benötigen, um ihre Kinder persönlich und im eigenen Haushalt betreuen zu können ("Elternassistenz").
- Elternassistenz lässt sich in vier Fallgruppen unterteilen. Die ersten drei Fallgruppen lassen sich jeweils eindeutig und zweifelsfrei der gesetzlichen Krankenversicherung, dem Sozialhilfeträger und dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe zuordnen. Hier entstehen keine Gesetzeskonkurrenzen.
- 3. Zur vierten Fallgruppe zählen Hilfen, die sowohl dem Ausgleich der Teilhabebeeinträchtigungen der Eltern als auch der Sicherung einer dem Kindeswohl entsprechenden Erziehung dienen. Eine Leistungskonkurrenz zwischen Sozialhilfe und Kinderund Jugendhilfe entsteht aber nur, wenn die zu gewährenden Leistungen gleich, gleichartig oder kongruent wären. Diese Gesetzeskonkurrenz wäre dann nach § 10 Abs. 4 SGB VIII zu lösen.
- 4. Dem Interesse von Familien der vierten Fallgruppe an einer bedarfsgerechten und fachlich hochwertigen Versorgung würde die Einführung einer Komplexleistung besser entsprechen.

II. Wesentliche Aussagen des Urteils

- 1. Der Anspruch von Eltern auf die persönliche Betreuung und Versorgung ihrer Kinder in ihrem eigenen Familienhaushalt ist unmittelbarer Ausdruck des insbesondere durch Art. 6 Abs. 2 und 3 GG geschützten Elternrechts. Infolge der Gewährleistungen des Art. 6 GG dürfen Eltern oder Elternteile auch nicht alleine aufgrund einer körperlichen Behinderung gegen ihren Willen aufgefordert werden, ihr Kind außerhalb des elterlichen Haushalts betreuen und versorgen zu lassen.
- 2. Ein behinderter Elternteil, der körperlich nicht dazu in der Lage ist, sein Kind im erforderlichen Umfang ohne die Hilfe einer dritten Person zu versorgen, hat (...) Anspruch auf eine Hilfsperson im Haushalt im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII.
- 3. Dieser sozialhilferechtliche Anspruch auf eine Hilfsperson im Haushalt konkurriert nicht mit einem jugendhilferechtlichen Anspruch.

III. Der Fall

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG NW) hatte über die Zuständigkeit für Leistungen der "Elternassistenz" zu entscheiden, die die Stadt B. als örtliche Trägerin der Kinder- und Jugendhilfe (Klägerin) an Frau D. zur Betreuung und Versorgung ihres Kleinkindes erbracht hatte und hierfür nun vom überörtlichen Sozialhilfeträger (Beklagter) die Kosten erstattet erhalten wollte. Für die Unterstützung einer körperbehinderten Mutter sei nicht der Träger der Kinder- und Jugendhilfe, sondern der Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 55 f. SGB IX, 53 ff. SGB XII zuständig.

Frau D. hatte mit Schreiben vom 5. März 2009 beim Landschaftsverband als überörtlichem Sozialhilfeträger "Elternassistenz" im Umfang von zehn Stunden werktäglich beantragt. Sie erwartete in wenigen Wochen ein Kind. Für dieses übernahm sie die Hauptverantwortung. Ihr Ehemann war Hauptverdiener der Familie und musste nach dreimonatiger Elternzeit wieder seine Vollzeitbeschäftigung aufnehmen. Frau D. ist seit Geburt an Armen und Beinen spastisch gelähmt (Tetraplegie) und auf einen Rollstuhl und personelle Unterstützung in allen Lebensbereichen angewiesen. Um ihrer Erziehungsverantwortung gerecht zu werden, so ihre Antragsbegründung, benötige sie künftig durchgehend eine Person im Haushalt, die die anfallenden Tätigkeiten (z. B. Zubereitung der Kindernahrung, Säuglingspflege) entsprechend ihren Weisungen durchführt. Der Landschaftsverband erklärte sich für unzuständig und leitete den Leistungsantrag der Frau D. mit Schreiben vom 13. März 2009 an die Stadt B. als örtliche Trägerin der Kinder- und Jugendhilfe mit der Begründung weiter, es gehe um die Versorgung eines Kindes. Die Stadt B. sandte den Antrag am 19. März 2009 an den Landschaftsverband zurück und erklärte sich für unzuständig. Ein Telefonat der Sachbearbeiter beider Leistungsträger Ende März 2009 brachte keine

Frau D. beantragte am 17. Juli 2009 beim Verwaltungsgericht (VG) Minden die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes und erhob zugleich Klage gegen die Stadt B. auf Übernahme der Kosten. Das VG Minden gab dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz mit Beschluss vom 31. Juli 2009³ statt und verurteilte die Stadt B. am 25. Juni 2010 als zweitangegangenen Träger nach § 14 SGB IX, Frau D. ihre im Zeitraum vom

18. August 2009 bis 14. April 2010 entstandenen Aufwendungen in Höhe von 12.424,80 Euro zu erstatten.⁴ Das Urteil ist rechtskräftig.

Nach Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens begehrte die Stadt B. als Trägerin der Kinder- und Jugendhilfe nunmehr vom Landschaftsverband als überörtlichem Träger der Sozialhilfe die Erstattung der von ihr an Frau D. bezahlten 12.424,80 Euro. Das Sozialgericht Detmold gab der Klage statt⁵. Hiergegen richtete sich die Berufung des Landschaftsverbandes, über die das LSG NW am 23. Februar 2012 entschieden hat.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig, die Revision beim Bundessozialgericht unter dem Az. B 8 SO 12/12 R anhängig (Stand: 4. Oktober 2012).⁶

IV. Die Entscheidung

Werden Leistungen zur Teilhabe beantragt, hat der angegangene Rehabilitationsleistungsträger innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Antrags festzustellen, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz zuständig ist (§ 14 Abs. 1 S. 1 SGB IX). Hält er einen Teilhabeanspruch für gegeben, sich für die Leistung aber nicht zuständig, muss er den Antrag unverzüglich – d. h. ohne schuldhaftes Verzögern – an den zuständigen Rehabilitationsleistungsträger weiterleiten (§ 14 Abs. 1 S. 2 SGB IX). Hält dieser sogenannte zweitangegangene Träger sich ebenfalls nicht für

³ VG Minden, Beschl. v. 31.07.2009 – 6 L 382/09 – JAmt 2009, S. 513 ff.

⁴ VG Minden, Urt. v. 25.06.2010 – 6 K 1776/09 – EuG 2011, S. 257 ff.

⁵ SG Detmold, Urt. v. 07.12.2010 – S 2 SO 104/10 (juris).

Insoweit missverständlich das DiJuF-Rechtsgutachten v. 10.04.2012 – J 9.140 LS JAmt 2012, S. 208, S. 210. Die dort angesprochene Rücknahme betraf ein anderes Verfahren zur "Elternassistenz" (B 8 SO 27/10 R).

zuständig, muss er unverzüglich eine trägerinterne Klärung herbeiführen und die/den Leistungsberechtigten im Anschluss informieren, wer die Leistung erbringen wird. Im vorliegenden Fall konnten sich die Träger nicht über die Zuständigkeit einigen. Damit solche Streitigkeiten nicht auf dem Rücken der Leistungsberechtigten ausgetragen werden, verpflichtet § 14 Abs. 1 und 2 SGB IX den zweitangegangenen Rehabilitationsträger, auch solche Leistungen zu erbringen, für die tatsächlich nicht er, sondern ein anderer Träger zuständig gewesen wäre. Von diesem kann der zweitangegangene Träger gem. § 14 Abs. 4 S. 1 SGB IX dann aber auch Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

Vorliegend verlangte die Stadt B. den Ersatz ihrer Aufwendungen vom überörtlichen Sozialhilfeträger nach § 14 Abs. 4 SGB IX mit der Begründung, dass sie vom VG Minden nur als zweitangegangener Träger zur Leistung an Frau D. verurteilt worden war, sie die Leistung jedoch als Eingliederungshilfe zur Förderung der Teilhabe der Mutter am Leben in der Gemeinschaft nach §§ 55 SGB IX und 53 ff SGB XII erbracht habe. Nach § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII erhalten Personen, die durch eine Behinderung i. S. v. § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind, Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Nach § 53 Abs. 3 S. 1 und 2 SGB IX ist es u. a. besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe, behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hier führte das LSG NW aus: "Da die Eltern-Kind-Beziehung die weitreichendste und existenziellste aller sozialen Bindungen ist, bildet die Verantwortungsübernahme der Eltern für ihr Kind eine zentrale Frage der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft."

Dass die **Leistungen** der Elternassistenz weder im SGB XII noch im SGB IX ausdrücklich genannt werden, sei rechtlich unerheblich, da die gesetzliche Aufzählung der Eingliederungsleistungen in § 55 Abs. 2 SGB IX und § 54 Abs. 1 SGB XII nur bei**spielhaft** ("insbesondere") erfolgt und daher im Bedarfsfall auch andere als die im Gesetz genannten Leistungen zu gewähren sind. Der Anspruch der Frau D. auf "Elternassistenz" in Form der Eingliederungshilfe nach SGB XII konkurriere auch nicht mit einem Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Das Kind bedürfe weder der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII oder der Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII. Der vom Landschaftsverband erfolgte Verweis der Frau D. auf eine Mutter-Kind-Einrichtung nach § 19 SGB VIII sei "offensichtlich abwegig, weil ein derartiger Anspruch, wie schon der Wortlaut des § 19 Abs. 1 SGB VIII zeigt, nur allein erziehenden Elternteilen zustehen kann (...), ganz abgesehen davon, dass § 19 SGB VIII lediglich darauf abzielt, einen pädagogischen Bedarf zu decken (...), um den es vorliegend aber weder bei der Antragstellerin noch bei ihrem Kind geht." Auch eine Leistung nach § 20 SGB VIII komme vorliegend nicht in Betracht, weil die Norm nur Unterstützung beim vorübergehenden (z. B. krankheitsbedingten) Ausfall des erziehungsverantwortlichen Elternteils vorsehe, nicht aber die ergänzende laufende Unterstützung eines präsenten und behinderungsbedingt lediglich eingeschränkten Elternteils.

V. Würdigung/Kritik

Das LSG NRW und zuvor das VG Minden haben im Einklang mit der Literatur und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG)⁷ die weisungsgebundene Unterstützung einer körperbehinderten Mutter bei der Versorgung ihres Neugeborenen zutreffend als sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfebedarf charakterisiert.

Die Unterstützungsbedarfe behinderter Eltern bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder lassen sich in **vier Fallgruppen** unterteilen:⁸

Fallgruppe 1 umfasst behinderungsbedingte Mehrbedarfe bei Schwangerschaft und Geburt. So kann eine Schwangere im Rollstuhl mit zunehmender Unbeweglichkeit auf zusätzliche Assistenz im Alltag oder können gehörlose Eltern auf Dolmetschung im Geburtsvorbereitungskurs angewiesen sein. Die entsprechenden Leistungen fallen in die Zuständigkeit der gesetzlichen Krankenkassen gemäß §§ 24c ff. n. F. SGB V (früher §§ 195 ff. RVO⁹)¹⁰. Durch das Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) haben die Krankenkassen außerdem die Möglichkeit erhalten, auch zu den Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft Modellvorhaben durchzuführen (§ 63 Abs. 2

SGB V)¹¹ und in ihre Satzungen zusätzliche Leistungen von Hebammen bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 24d) aufzunehmen (§ 11 Abs. 6 S. 1 SGB V)¹². Ob und inwieweit diese Möglichkeiten zugunsten behinderter Eltern genutzt werden können, wird an anderer Stelle zu diskutieren sein.

Fallgruppe 2 umfasst Hilfen wie jene für Frau D., also auf Leistungen, die vorrangig auf die Förderung der Teilhabe der Eltern am Leben in der Gemeinschaft zielen und die sie zur Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung benötigen. Sie betreffen nicht notwendig, aber häufig Verrichtungen, die die Eltern sowohl zur eigenen Lebensführung als auch zur Versorgung ihrer Kinder benötigen und die sie selbstbestimmt planen und steuern, aber nur mit Unterstützung ausführen können. Es handelt sich um Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII, wie beispielsweise Hilfen zur Mobilität (mit und ohne Kind), hauswirtschaftlichen Versorgung der Familie und der allgemeinen Kommunikation, Förderung des Aufbaus und der Pflege sozialer Netzwerke, sowie Hilfen bei der Finanzplanung oder im Umgang mit Behörden und dem Gesundheitssystem.

Fallgruppe 3 umfasst Leistungen an Eltern(teile) mit und ohne Behinderung und ihre Kinder, die Förderung benötigen, damit die Eltern die Grundbedürfnisse ihres Kindes wahrnehmen und verstehen und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten befriedigen können. Im Mittelpunkt der Leistungen steht die Förderung der pflegerischen und erzieherischen Kompetenzen der Eltern mit dem Ziel, dem Kind eine seinem Wohl entsprechende Erziehung zu sichern. Damit handelt es sich um eine klassische Aufgabe der

⁷ Vgl. Fn. 2

⁸ Hermes, G.: Behinderung und Elternschaft leben – kein Widerspruch, München: AG Spak 2004; Pixa-Kettner, U. (Hg): Tabu oder Normalität? Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder, Heidelberg: Universitätsverlag Winter 2. Aufl. 2008.

Reichsversicherungsordnung.

Geändert durch Art. 3 Nr. 6 des Pflegeneuausrichtungsgesetzes (PNG) v. 23.10.2012 (BGBI I S. 2246, S. 2258 ff); die §§ 195 ff RVO wurden durch Art. 7 PNG aufgehoben. Gem. Art. 16 Abs. 1 PNG ist diese Änderung zum 30.10.2012 in Kraft getreten (BGBI I S. 2246, S. 2263).

¹¹ Eingeführt durch Art. 3 Nr. 10 PNG, BGBl. I, S. 2246, S. 2259.

¹² Eingeführt durch Art. 3 Nr. 1b PNG, BGBl. I, S. 2246, S. 2258.

Zinsmeister, Zum Anspruch behinderter Eltern auf staatliche Unterstützung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder ("Elternassistenz") im eigenen Haushalt

Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und zwar unabhängig von der Ursache des Förderbedarfs der Eltern. ¹³

Dies beinhaltet z. B. Hilfen zur Erziehung für eine psychisch erkrankte Mutter, die keinen Zugang mehr zu ihrem die Schule verweigernden Sohn findet oder Leistungen für das Kind eines alleinerziehenden Vaters mit geistiger Behinderung in einer Vater-Kind-Einrichtung.

Fallgruppe 4 umfasst Hilfen, die sowohl dem Ausgleich der Teilhabebeeinträchtigung der behinderten Eltern als auch der Vermeidung oder dem Ausgleich konkret vorhandener oder drohender Entwicklungsdefizite der Kinder dienen. Nur in dieser Fallgruppe sind Leistungskonkurrenzen denkbar. Sie entstehen aber nur dann, wenn die nach dem SGB XII und SGB VIII zu gewährenden Leistungen gleich, gleichartig oder kongruent wären. Eine solche Leistungskonkurrenz

wird vor allem bei der "begleiteten Elternschaft" von Müttern und Vätern mit der Diagnose einer geistigen Behinderung oder deren Betreuung in einer Mutter-Kind- bzw. Vater-Kind-Einrichtung nach § 19 SGB VIII seit mehreren Jahren kontrovers diskutiert. 14 In der Praxis haben sich für diese Familien vor allem Angebote bewährt, in denen Teilhabeleistungen mit Kinder- und Jugendhilfeleistungen verzahnt und aus einer Hand erbracht werden. 15 Aus diesem Grunde sollte in Erwägung gezogen werden, die Hilfen für Fallgruppe 4 (aber auch nur diese!) als gesetzliche Komplexleistung anzubieten. 16

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

¹⁶ Hierzu eingehender Zinsmeister, J., Staatliche Unterstützung behinderter Eltern bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages, Gutachten (siehe Fn. 2).

BVerwG Urt. v. 22.10.2009 – 5 C 19/08 und 5 C 6/09 – BVerwGE 135,S. 159 mit Anmerkung Stähler, T.: Zur Frage der Abgrenzung von Leistungen nach dem SGB VIII und dem SGB XII. In: JAmt 2010, S. 154; BSG v. 24.03.2009 –

B 8 SO 29/07 R - BSGE 103, 39, DiJuf -

behinderter

kranker Eltern e. V. www.behinderte-eltern.de

und der Bundesarbeitsgemeinschaft Begleitete

Elternschaft e. V. www.begleiteteelternschaft.de.

Informationen

und

beim

chronisch

Rechtsgutachten in JAmt 2012, S. 208.

Weitergehende

Bundesverband

6

¹³ Nicht in dieses System passt § 20 SGB VIII. Er gewährt Nothilfe bei zeitweise faktischem Ausfall des hauptverantwortlichen Elternteils und hat mithin sowohl eine pädagogische Komponente als auch den Charakter einer Eingliederungshilfe für kranke und aus anderen Gründen

für kranke und aus anderen Gründen vorübergehend verhinderte Eltern. Er bildet u. a. die Rechtsgrundlage für die Versorgung der Kinder psychisch kranker Eltern, die nur episodenweise ihrer Elternverantwortung nicht gerecht werden können.